



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An den Vorstand der Bundesarbeitsge-
meinschaft
Psychiatrie-Erfahrener e.V.
Herrn Rene Talbot, Uwe Pankow, Roman
Breier
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Weis
REFERAT I A 6
AKTENZEICHEN 3475/4-5-12 497/2014
DATUM Berlin, 28. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Talbot, sehr geehrter Herr Pankow, sehr geehrter Herr Breier,

vielen Dank für Ihr gemeinsam mit dem Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener verfasstes Schreiben vom 25. April 2014 an Herrn Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Maas. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die von Ihnen angesprochene Regelung in § 1896 Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wurde mit dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz eingeführt. Dem Gesetzgeber ging es dabei darum, „den Vorrang des freien Willens eines Menschen als Ausdruck seiner Würde und seines Selbstbestimmungsrechts ausdrücklich in § 1896 BGB zu verankern“ und zu erreichen, dass „die im Betreuungsrecht tätigen Institutionen und Professionen die Voraussetzungen des § 1896 BGB akzeptieren und diese umsetzen“ (Bundestagsdrucksache, 15/2494, Seite 17). Eine Betreuerbestellung gegen den freien Willen des Betroffenen ist mithin ausgeschlossen.

Nicht ausgeschlossen ist eine Betreuerbestellung allerdings in den Fällen, in denen das Betreuungsgericht feststellt, dass entweder kein freier Wille oder ein krankheitsbedingt „unfreier Wille“ vorliegt und eine Betreuerbestellung zum Schutz des Betreuten erforderlich ist. Derartige Betreuerbestellungen sind entgegen Ihrer Darstellung nicht der Regelfall. Im Jahre 2007 wandten sich lediglich 5 % der Betroffenen ausdrücklich gegen die Betreuerbestellung (Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, 2009, Seite 82). Die Zahl zeigt, dass die Gerichte entsprechend der

Intention des Gesetzgebers sehr maßvoll zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und der Schutzpflicht des Staates für krankheitsbedingt schutzbedürftige Menschen abwägen.

Die Regelung in § 1896 Absatz 1a BGB steht schließlich auch nicht im Widerspruch zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Eine Änderung des § 1896 Absatz 1a BGB ist nicht angezeigt. Der weiteren Stärkung der Selbstbestimmungsrechte Betroffener dient das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, das am 1. Juli 2014 in Kraft treten wird. Das zielt auf die Durchsetzung des rechtlichen Vorrangs von betreuungsvermeidenden anderen Hilfen. Es verpflichtet die Betreuungsbehörden, bereits im Vorfeld eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens den Betroffenen „andere Hilfen“ zu vermitteln und hierzu mit den Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag